

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

DER STADTGEMEINDE VILS

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Vils hat mit **Beschluss vom 19.11.2014** auf Grund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2010, folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1 – Arten der Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für den Betrieb und die Erhaltung des Friedhofes werden folgende Arten von Gebühren erhoben:

- 1) Grabbenützungsgebühren im Sinne der Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Vils
- 2) Beerdigungsgebühren
- 3) Benützungsgebühr für die Totenkapelle

§ 2 - Grabbenützungsgebühren

- 1) Die Gebühr für die erstmalige Vergabe einer Grabstätte mit dauerndem Benützungsrecht beträgt für die **Dauer von 20 Jahren**:
 - a) Einzelgrab € 200,00
 - b) Doppelgrab € 400,00
 - c) Familiengrab € 800,00
 - d) Urnengrab € 200,00
- 2) Die Verlängerungsgebühr einer Grabstätte mit dauerndem Benützungsrecht beträgt für die **Dauer von 10 Jahren**:
 - a) Einzelgrab € 100,00
 - b) Doppelgrab € 200,00
 - c) Familiengrab € 400,00
 - d) Urnengrab € 100,00

§ 3 - Beerdigungsgebühren

Für Grabarbeiten und Exhumierung von Leichnamen werden folgende Gebühren erhoben:

- 1) Öffnen und schließen eines Einzel- Doppel- und Familiengrabes wird von Fremdfirma durchgeführt und dem Benützungsberechtigtem in Rechnung gestellt.
- 2) Erdbestattung einer Urne: € 205,--
- 3) Exhumierung wird von Fremdfirma durchgeführt und dem Benützungsberechtigtem in Rechnung gestellt.

§ 4 – Benützungsgebühr für die Totenkapelle

- 1) Die Gebühr für die Benützung der Totenkapelle beträgt: € 55,--
- 2) Arbeits- und Nebengebühren pro Aufbahrung: € 65,--

§ 5 - Gebührenvorschreibung

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr mit der Zuweisung der Grabstätte oder bei nachfolgender Ausübung des Benützungsrechtes.
- 2) Die Gebühr für die Verlängerung des Benützungsrechtes wird mit der ersten Quartalsvorschreibung vorgeschrieben.

§ 7 – *Gebührensschuldner*

Gebührenpflichtig ist der Benützungsberechtigte im Sinne der Friedhofsordnung.

§ 8 - *Inkrafttreten*

Die Friedhofsgebührenordnung der Stadtgemeinde Vils tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Friedhofsgebührenordnung wird die Friedhofsgebührenordnung der Stadtgemeinde Vils vom 30. November 2011 aufgehoben.

Vils, 12.12.2012

Der Bürgermeister

Kundgemacht vom:
20.11.2014 bis 20.01.2015

(Günter Keller)